

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)

Änderung vom 06.02.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **435.111.1**

Aufgehoben: –

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Der Erlass [435.111.1](#) Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 06.04.2006 (BerDV) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2b Abs. 1

¹ In das BPI 2 kann aufgenommen werden, wer

f Aufgehoben.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)

¹ Die HMS führen eine Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern und über die folgende Dauer durch:

Tabelle eingefügt:

Fach	Prüfungsdauer schriftlich	Prüfungsdauer mündlich
Erste Landessprache	75 Minuten	-
Zweite Landessprache	45 Minuten	5 Minuten
Mathematik	75 Minuten	-

^{1a} Die Note in der zweiten Landessprache entspricht dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

^{1b} Die Prüfungspensen richten sich nach dem Sekundarschulniveau des Lehrplans für die Volksschule im deutschsprachigen Kantonsteil bzw. dem Niveau B im französischsprachigen Kantonsteil und berücksichtigen die Ziele und Inhalte für das dritte Schuljahr der Sekundarstufe I. Sie werden jeweils zu Beginn des Schuljahrs im Amtlichen Schulblatt publiziert.

Art. 33n Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)

¹ *Aufgehoben.*

^{1a} Die Aufnahmeprüfung umfasst folgende Fächer über die folgende Dauer:

Fach	Prüfungsdauer schriftlich	Prüfungsdauer mündlich
Erste Landessprache	75 Minuten	-
Zweite Landessprache	45 Minuten	5 Minuten
Englisch	45 Minuten	-
Mathematik	75 Minuten	-

^{1b} Die Note in der zweiten Landessprache entspricht dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Prüfung wird in allen Fächern schriftlich sowie in der zweiten Landessprache zusätzlich mündlich durchgeführt.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Die Prüfungsdauer wird wie folgt festgelegt:

Tabelle geändert:

Fach	Prüfungsdauer schriftlich	Prüfungsdauer mündlich
Erste Landessprache	75 Minuten	-
Zweite Landessprache	45 Minuten	5 Minuten
Englisch	45 Minuten	-
Mathematik	75 Minuten	-

^{1a} Die Note in der zweiten Landessprache entspricht dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Art. 47 Abs. 5 (neu)

⁵ Für den Prüfungsstoff gilt grundsätzlich Artikel 38. Bei der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, richtet sich der Prüfungsstoff nach den Kompetenzen, die für den Abschluss in der Grundbildung zum EFZ Kaufleute (E-Profil) erforderlich sind.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Promotion an der BM 1 gelten die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 4 und 5 Buchstabe a der Verordnung des Bundesrates vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)¹⁾.

Art. 53a (neu)

Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

¹ Die KBMK ist die zuständige Behörde für die Dispensationen nach Artikel 15 Absatz 2 BMV.

Art. 59 Abs. 2 (geändert)

² Die Schulen bewahren wichtige Dokumente während folgenden Fristen auf:

- a **(neu)** Semester- und Jahreszeugnisse: bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden, mindestens aber ein Jahr,
- b **(neu)** Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA): 10 Jahre,
- c **(neu)** Abschlusszeugnisse (Berufsmaturitätszeugnisse und Notenausweise): unbefristet.

Art. 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Berufsfachschulen stellen Aufgaben für die Aufnahmeprüfungen den vorbereitenden Schulen nach der Prüfung zur Verfügung und orientieren diese nach dem ersten Semester über die Leistungen der aus ihren Klassen übergetretenen Schülerinnen und Schüler.

Titel nach Art. 89

6.3 (aufgehoben)

¹⁾ SR 412.103.1

Art. 90

Aufgehoben.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Februar 2018 in Kraft.

Bern, 6. Februar 2018

Der Erziehungsdirektor: Pulver